

Luzern, 9. Juli 2019

Merkblatt zur Vereinbarkeit von Spitzensport und Studium an der Universität Luzern

1 Allgemeines

Die Universität Luzern fördert gestützt auf § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz, SRL 804a) duale Karrieren (Vereinbarkeit von Spitzensport und Studium). An der Universität Luzern immatrikulierte Studierende, die nachweislich ihr Studium mit einer Spitzensport-Karriere kombinieren, sollen nach Möglichkeit von Ausnahmelösungen profitieren können. Bei der Festlegung der Unterstützung für Studierende mit ausgewiesenem „Status Spitzensport“ sind die relevanten fakultären Studienreglemente zwingend zu berücksichtigen. Es werden keine inhaltlichen Studienerleichterungen gewährt.

2 Rahmenbedingungen für Studierende mit «Status Spitzensport»

Die Universität Luzern bietet Studierenden mit «Status Spitzensport» die folgenden Rahmenbedingungen:

- Keine Studienzeitbegrenzung;
- Keine Zusatzgebühren im Fall von Studienverlängerungen.

Über weitere mögliche Unterstützungsformen und Ausnahmelösungen entscheiden die Fakultäten auf Antrag der Studierenden im «Status Spitzensport».

3 Beratung / Ausnahmelösungen

Ansprechpartner für Studierende, die Spitzensport und Studium kombinieren möchten, sind die fakultären Studienberatungen. Sie beraten die betreffenden Studierenden, bieten Hilfe beim Erstellen des individuellen Studienplanes und koordinieren die Gesuche von Studierenden mit «Status Spitzensport», die eine individuelle Ausnahmelösung beantragen. Der Entscheid über die Gewährung von Ausnahmelösungen erfolgt durch die Fakultäten und wird den betreffenden Studierenden von den fakultären Studienberatungen mitgeteilt.

Luzern, 9. Juli 2019

4 Definition Spitzensportlerin / Spitzensportler

Der «Status Spitzensport» kann insbesondere gestützt auf folgende Nachweise gewährt werden:

- Swiss Olympic Card (Elite, Gold, Silber, Bronze, Talent Card);
- Mitgliedschaft in einem nationalen Juniorinnen und Junioren-, U21-, U23- oder Elitekader;
- Mannschaftssport: Kadermitgliedschaft in einer höchsten Schweizer Liga (Ausnahmefälle zweihöchste Liga);
- Mitgliedschaft in einem ausländischen Nationalkader oder
- Nachweis über einen Diplomrang an internationalen Meisterschaften des jeweiligen Sportverbandes (EM/WM)

Im Einzelfall können weitere Nachweise ebenfalls den «Status Spitzensport» belegen.

Der «Status Spitzensport» wird für eine bestimmte Zeitdauer gewährt. Im Gesuch um Anerkennung des «Status Spitzensport» muss die beantragte Zeitdauer mit Trainingsplänen etc. belegt werden.

5 Gesuchstellung und Verfahren

Studierende, die den «Status Spitzensport» erhalten und Ausnahmelösungen nach Ziff. 3 beantragen möchten, müssen zunächst ein Gesuch um Anerkennung des «Status Spitzensport» über die Website der Universität Luzern stellen und die erforderlichen Nachweise nach Ziff. 4 einreichen.

Die Leitung Hochschulsport klärt nach erfolgter Online-Anmeldung im Einzelfall ab, ob die Voraussetzungen nach Ziff. 4 für die Anerkennung des «Status Spitzensport» erfüllt sind. Sie reicht der fakultären Studienberatung zuhanden der Fakultät ihre Einschätzung zur Anerkennung des „Status Spitzensport“ ein.

Die Fakultät entscheidet über die Anerkennung des „Status Spitzensport“. Die fakultäre Studienberatung informiert die Gesuchstellenden und die Leitung Hochschulsport über den Entscheid und dokumentiert diesen im elektronischen Studierendendossier.

Nach erlangter Anerkennung des «Status Spitzensport» können die betreffenden Studierenden bei der fakultären Studienberatung Ausnahmelösungen nach Ziff. 3 beantragen. Hierbei sind die relevanten fakultären Studienreglemente zwingend zu berücksichtigen.

6 Pflichten von Studierenden im «Status Spitzensport»

Studierende im «Status Spitzensport» sind verpflichtet:

- Das Studium aktiv zu planen, unter frühzeitiger persönlicher Kontaktaufnahme mit der fakultären Studienberatung;
- Gesuche um Ausnahmelösungen (z.B. für Prüfungen) frühzeitig bei der fakultären Studienberatung einzureichen;
- Die fakultäre Studienberatung unverzüglich zu informieren, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung des «Status Spitzensport» nicht mehr erfüllt sind.

Luzern, 9. Juli 2019

7 Erlöschen des «Status Spitzensport»

Der «Status Spitzensport» erlischt, sofern namentlich:

- Die gewährte Anerkennungsdauer abgelaufen und kein Verlängerungsgesuch eingereicht worden ist;
- der Nachweis nach Ziff. 4 nicht mehr vorgelegt werden kann;
- die für den Status nötige Kadermitgliedschaft entfällt;
- an der nächsten WM oder EM kein Diplomplatz erreicht bzw. nicht teilgenommen wird oder
- bei Vorliegen weiterer Gründe (Verletzung, Rücktritt etc.).

Die Fakultät kann im Einzelfall aus weiteren Gründen die Löschung des «Status Spitzensports» vornehmen.

Dieses Merkblatt tritt am 1. August 2019 in Kraft.



Prof. Dr. Martina Caroni, LL.M. (Yale)
Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen